

Aktenzeichen:
11 O 2/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die
Berlin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1&1 Mail & Media GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer,
56410 Montabaur

Elgendorfer Straße 57,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin und die Richterin am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht als Dachverband der Verbraucherzentralen der Länder und weiterer verbraucherpolitischer Verbände Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte geltend, die Verbrauchern auf ihrer Internetseite www.gmx.net verschiedene digitale Dienstleistungen, insbesondere einen E-Mail-Dienst, anbietet.

Zum einen beanstandet der Kläger die Verwendung bzw. die konkrete Gestaltung eines von der Beklagten auf ihrer Internetseite genutzten Einwilligungs-Banners, zum anderen die von der Beklagten angebotene Funktion eines sogenannten „intelligenten Postfachs“. Streitgegenständlich ist die Gestaltung der Internetseite und des Einwilligungs-Banners im Juli 2023.

Bei Aufruf der Internetseite www.gmx.net erschien zu diesem Zeitpunkt ein Pop-up-Fenster, in dem als Auswahlmöglichkeiten die Schaltflächen „Zum Werbefrei-Abo“ zum Abschluss eines werbefreien Premium-Postfachs für 3,99 € im Monat, „Akzeptieren und weiter“ für eine Nutzung der Seite mit Werbetacking sowie die Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ zur Verfügung standen.

Die Schaltflächen „Zum Werbefrei-Abo“ und „Akzeptieren und weiter“ waren in hellgrün gestaltet und befanden sich im oberen Bereich des Fensters, die Auswahlmöglichkeit „Abfrage nochmals anzeigen“ war grau hinterlegt und am unteren Rand des Fensters zu finden. Die Betätigung der Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ führte dazu, dass der Einwilligungsbanner bis zum nächsten Besuch der Internetseite ausgeblendet wurde, ohne dass eine Werbeeinwilligung erteilt wurde.

Unter der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“ befand sich zudem ein mit „Privacy Center“ betitelter Link, der zur Öffnung eines Fensters führte, in dem die verschiedenen Verarbeitungszwecke der gespeicherten Daten aufgelistet wurden. Vorausgewählt und nicht abwählbar waren dabei zwei Verarbeitungszwecke. Auf dem Einwilligungs-Banner fanden sich außerdem weitere Hinweise, unter anderem darauf, dass die Zustimmung auch die „Einwilligung in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten in Drittländer, insbesondere die USA, nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO“ umfasse. Die Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt insgesamt 903 Werbepartner, unter anderem drei chinesische Unternehmen. Die Werbepartner ließen sich im Einzelnen über einen Link auf dem Einwilligungsbanner aufrufen.

Hinsichtlich der genauen Gestaltung des Einwilligungs-Banners wird auf den als Anlage K1 vorgelegten Screenshot vom 21.07.2023 Bezug genommen, hinsichtlich des über den Link „Privacy Center“ abrufbaren Fensters auf den Screenshot in Anlage K3.

Die Beklagte bietet im Rahmen ihres E-Mail-Dienstes an, die Funktion „intelligentes Postfach“ zu aktivieren. Zu den Grundfunktionen des „intelligenten Postfachs“ gehört die Indexierung und Kategorisierung eingehender E-Mails.

Der Kläger trägt vor,

die Beklagte habe von den ihre Internetseite nutzenden Verbrauchern durch das Betätigen der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“ keine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten eingeholt, da die so abgegebene Einwilligung nicht den Anforderungen einer Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO entspreche, die hiernach freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegeben werden müsse.

Auf dem Einwilligungsbanner der Beklagten hätte sich aber keine ausreichende Zweckbeschreibung befunden. Die auf dem Banner unter der Überschrift „Verarbeitungszwecke“ verwendeten Begrifflichkeiten seien zu allgemein gehalten und enthielten keine ausreichenden Informationen. Umfang und Tragweite seien unklar. Zudem seien auch nicht alle Zwecke angegeben, die über den Link „Privacy Center“ aufrufbar seien.

Des Weiteren bemängelt der Kläger, dass auf der ersten Ebene nur eine allgemeine Einwilligung durch ein Klicken auf „Akzeptieren und weiter“ gegeben werden könne, aber keine Einwilligung in nur bestimmte Zwecke möglich sei, da dafür erst das „Privacy Center“ aufgerufen werden müsse. Eine wirksame Einwilligung könne zudem nicht gegeben werden, da der ersten Ebene nicht zu entnehmen sei, an wie viele Werbepartner die Daten übermittelt würden. Eine informierte Einwilligung sei aufgrund der großen Anzahl von über 900 Werbepartnern sowieso nicht möglich.

Es fehle zudem an weiteren Informationen, die Zustimmungsfäche sei nicht ausreichend mit dem darunter stehenden Text verbunden und die Ablehnungsmöglichkeit „Abfrage nochmals anzeigen“ sei nicht gleichwertig ausgestaltet und rücke optisch in den Hintergrund. Die Auswahl „nochmals anzeigen“ werde auch nicht als Ablehnung verstanden.

Die Einwilligung sei erst recht nicht wirksam hinsichtlich der drei chinesischen Werbepartner.

Das Angebot des „intelligenten Postfachs“ verstoße gegen die DSGVO, da die Beklagte diesbe-

zöglich gar keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten einhole, obwohl der Inhalt von E-Mails sensible Daten enthalten könne. Notwendig sei hier wegen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO eine gesonderte Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 DSGVO.

Der Kläger beantragt daher,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet, auf der Webseite unter der URL <https://www.gmx.net/>

a) mittels einer mit den Worten „Akzeptieren und weiter“ beschrifteten Schaltfläche auf der ersten Ebene eines Consent- Banners eine nicht freiwillig, in informierter Weise und für den bestimmten Fall erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des kostenfreien E-Mail-Dienstes GMX FreeMail mit Werbung und Tracking einzuholen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet

und/oder

b) mittels einer mit den Worten „Akzeptieren und weiter“ beschrifteten Schaltfläche auf der ersten Ebene eines Consent- Banners eine nicht freiwillig, in informierter Weise und für den bestimmten Fall erteilte ausdrückliche Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss im Rahmen der Nutzung des kostenfreien E- Mail- Dienstes GMX FreeMail mit Werbung und Tracking einzuholen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet

und/oder

c) im Rahmen des Dienstes „Intelligentes Postfach“ den Inhalt von E-Mails zu verarbeiten und sich diesbezüglich auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu berufen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 abgebildet,

2. an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

sie habe im November 2023 diverse Änderungen vorgenommen und habe jetzt beispielsweise nur noch 292 Werbepartner, deren Anzahl auch direkt auf der ersten Seite des eingeblendeten Einwilligungsbanners angegeben werde. Mit chinesischen Werbepartnern arbeite sie nicht mehr zusammen. Zudem sei die Formulierung der Verwendungszwecke genauer und für jeden einzelnen Partner einzelne Angaben abrufbar.

Unabhängig davon seien aber auch über das Einwilligungsbanner zu dem Zeitpunkt im Juli 2023, auf den der Kläger sich bezieht, wirksame Einwilligungen eingeholt worden. Eine Freiwilligkeit der abgegebenen Einwilligungen habe insbesondere vorgelegen, da es sogar zwei Möglichkeiten gegeben habe, die Einwilligung nicht anzugeben; Zum einen das Abonnieren des werbefreien Postfachs, zum anderen die Auswahl der Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“. Es sei außerdem ausreichend, dass eine teilweise Einwilligung auf zweiter Ebene nach Aufruf des „Privacy Centers“ möglich war.

Die Einholung einer Einwilligung zur Datenverarbeitung hinsichtlich des „intelligenten Postfachs“ sei nicht notwendig, da diese Datenverarbeitung schon für die Erfüllung des Vertrags notwendig sei. Aufgrund von Filtern und weiteren technischen Maßnahmen habe sie außerdem dafür gesorgt, dass das „intelligente Postfach“ keine sensiblen Daten verarbeite.

Die DSGVO sei zudem diesbezüglich nicht anwendbar, da der Webmail-Dienst ein „interpersoneller Kommunikationsdienst“ im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG sei, weshalb gemäß Art. 95 DSGVO nicht die DSGVO, sondern nur das TTDSG (heutiger Name TDDD, zum hier zu beurteilenden Zeitpunkt im Juli 2023 noch TTDSG) maßgeblich sei.

Mit Schreiben vom 09.08.2023, Anlage K11, forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zur Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen auf.

Die Kammer hat gemäß § 12a Unterlassungsklagengesetz den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört, der hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Fragen keine datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf dessen Schreiben vom 09.08.2024, Bl. 153ff. d.A., Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 20.05.2025, Bl. 284f. d.A., Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Hinsichtlich der Anträge 1a) und 1b) bestehen schon Zweifel an der Zulässigkeit der Klage.

Der Kläger ist als rechtsfähiger Verein, der in die gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG geführte Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragen ist, nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG aktivlegitimiert. Fraglich ist aber, ob die unter Ziffer 1a) und 1b) gestellten Anträge bestimmt genug sind.

Ein Unterlassungsantrag muss nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO so bestimmt gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts klar umrissen sind und ein Beklagter erkennen kann, wogegen er sich verteidigen soll und welche Unterlassungspflichten sich aus einer dem Unterlassungsantrag folgenden Verurteilung ergeben. Die Entscheidung darüber, was den Beklagten verboten ist, darf grundsätzlich nicht dem Vollstreckungsgericht überlassen werden. Aus diesem Grund sind insbesondere Unterlassungsverträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als unbestimmt und damit als unzulässig anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2006 – I ZR 191/03; BGH, Urteil vom 16.07.2009 – I ZR 56/07; OLG Dresden, Beschluss vom 21.04.2021 – 4 W 239/21) (LG München II Endurteil v. 29.5.2024 – 14 O 1419/23, GRUR-RS 2024, 17981 Rn. 51, beck-online).

Der Kläger beantragt vorliegend, die Unterlassung der Einholung einer Einwilligung, die „nicht freiwillig, in informierter Weise und für den bestimmten Fall erteilt“ ist, wobei es sich bei den verwendeten Begriffen lediglich um den Gesetzeswortlaut des Art. 4 Nr. 11 DSGVO handelt, der den Begriff „Einwilligung“ bestimmt. Eine nähere Eingrenzung, welches konkrete Verhalten unterlassen werden soll, erfolgt in den Anträgen nicht und ergibt sich auch nicht hinreichend bei Hinzuziehung der in Bezug genommenen Anlagen.

Jedenfalls aber sind die Anträge unbegründet, da kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte hinsichtlich der Verwendung der streitgegenständlichen Einwilligungsbanner besteht.

In Betracht kommt ein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a, UWG i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Artikel 4 Nr. 11, Artikel 7 DSGVO.

Zu beurteilen ist dabei die Sachlage, die im Juli 2023 bestand und auf die sich nach ausdrücklicher Klarstellung des Klägers die gestellten Anträge beziehen. Die von der Beklagten behauptete und von klägerischer Seite bestrittene Änderung der Gestaltung des Werbebanners sowie die Beendigung der Zusammenarbeit mit Teilen der Werbepartner ist daher für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht relevant. Auch die von Beklagtenseite behauptete Änderung stünde der Annahme einer Wiederholungsgefahr nach § 8 Abs. 1 UWG im Falle eines vorherigen Verstoßes gegen das UWG nicht entgegen, da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die einfachen Erklärungen eines Schuldners, das beanstandete Verhalten einzustellen und sich künftig wettbewerbskonform zu verhalten oder die schlichte Aufgabe der beanstandeten Handlung reichen nicht aus zur Ausräumung einer Wiederholungsgefahr (BeckOK UWG/Fritzsche/Zellhuber, 28. Ed. 1.4.2025, UWG § 8 Rn. 65, beck-online).

Bei den Artikeln 4 bis 7 DSGVO handelt es sich zwar um Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG, so dass eine Zuwiderhandlung grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG begründen könnte. Ein Verstoß der Beklagten gegen einen der Artikel ist jedoch nicht feststellbar.

Nach Art. 5 Abs. 1a) DSGVO müssen Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in nachvollziehbarer Weise verarbeitet werden, wobei eine Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1a) DSGVO rechtmäßig ist, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO wiederum ist eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung.

Von solch einer Einwilligung ist auszugehen, wenn Verbraucher auf dem Einwilligungsbanner der Beklagten auf „Akzeptieren und weiter“ klicken bzw. wenn sie dies auf dem hier streitgegenständlichen Banner in der Darstellungsform vom 21.07.2023 taten.

Das Tatbestandsmerkmal „frei“ bzw. „freiwillig“ setzt ganz generell voraus, dass die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern

oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund 42) (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 51. Ed. 1.2.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 34, beck-online). Dies ist vorliegend anzunehmen. Ein Verbraucher hat neben der „Akzeptieren und weiter“ Schaltfläche nicht nur die Möglichkeit des Abschlusses eines kostenpflichtigen Abonnements, sondern insbesondere auch die Option, über die Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ ohne jegliche Kosten und ohne die Einwilligung in Werbetacking auf die Internetseite der Beklagten zu gelangen. Die Beschriftung „Abfrage nochmals anzeigen“ ist auch insoweit jedenfalls nicht irreführend, als dass im nebenstehenden Text unmissverständlich erklärt wird, dass der Verbraucher für den Fall, dass er sich nicht direkt entscheiden möchte, hierdurch ohne die Aktivierung von Werbetacking auf die Internetseite kommt. Nachteile erleidet er hierdurch nicht. Die Schrift ist zwar im Gegensatz zu den anderen beiden Schaltflächen nicht grün, sondern grau hinterlegt, aber dennoch für einen durchschnittlich verständigen Verbraucher deutlich sichtbar und nicht in einer Art und Weise versteckt, dass sie nicht als echte Alternativauswahl angesehen werden könnte.

Verbraucher können zudem auch eine teilweise Einwilligung abgeben. Zwar findet sich nicht direkt auf der ersten Seite eine Auswahlmöglichkeit, eine Auswahl einzelner Verarbeitungszwecke ist jedoch unproblematisch nach Klick auf den Link „Privacy Center“ möglich (s. Anlage K3). Die sich in diesem Fall öffnende Auswahlliste ist zudem so gestaltet, dass der Großteil der Verarbeitungszwecke nicht vorausgewählt ist, sondern aktiv angeklickt werden muss, um eine Einwilligung zu erteilen.

Die Bedingung einer informierten Abgabe einer Einwilligung erfordert, dass die betroffene Person vor Abgabe ihrer Einwilligung jedenfalls darüber informiert worden ist, welche Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden. Der Europäische Gerichtshof nennt als Anforderungen an diese vorherige Information insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Identität des Verantwortlichen, die Dauer und Modalitäten der Verarbeitung sowie die Zwecke, die damit verfolgt werden (Ehmann/Selmayr/Heberlein, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 16, 17, beck-online). Sofern hier die auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners genannten Verarbeitungszwecke noch nicht als ausreichend angesehen werden könnten, so sind jedenfalls auf zweiter Ebene nach Klick auf den Link „Privacy Center“, der sich direkt unter der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“ befindet, ausführliche Informationen hierzu zu finden. Auch eine Liste der Werbepartner, mit denen die Beklagte zusammenarbeitet, lässt sich mit einem Klick aufrufen. Gesetzliche Anforderungen, nach denen sich alle Informationen bereits aus der ersten Ebene ergeben müssen, bestehen nicht. Auch ist nicht ersichtlich, wieso eine große Anzahl an Werbepartner allein dazu führen würde, dass prinzipiell keine wirksame Einwilligung mehr möglich wäre.

Letztlich ist auch hier entscheidend zu beachten, dass neben der Akzeptierung der Werbeeinwilligung die weiteren Möglichkeiten des Abschlusses eines kostenpflichtigen Abonnements und der Weiterleitung auf die Internetseite ohne die Abgabe jeglicher Einwilligungen über die Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ besteht. Es ist daher keine Lage gegeben, in der die einzige Möglichkeit, um auf die Internetseite zu gelangen, die Akzeptierung von Werbettracking ist. In diesem Fall sind andere, geringere Anforderungen, an die Ausgestaltung dieser ersten Ebene zu stellen, als wenn eine Weiterleitung nur durch die Einwilligung in Werbettracking erreicht werden kann.

Insofern ist auch der Sachverhalt, der der klägerischerseits zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 19.03.2025, BeckRS 2025,10472, zugrunde lag, nicht vergleichbar, da dort weder die Möglichkeit des Abschlusses eines kostenpflichtigen Abonnements bestand noch die Möglichkeit, ohne eine endgültige Entscheidung zunächst ohne die Erteilung der Werbeeinwilligung auf die Seite zu gelangen.

Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt in seiner Stellungnahme zum hiesigen Verfahren, Bl. 153ff. d.A., insoweit darauf ab, dass Verbraucher das E-Mail-Postfach über eine gesonderte Schaltfläche im unteren Bereich des Einwilligungsbanners mit nur einem Klick, kostenlos und ohne Einwilligung zum Werbettracking aufrufen können.

Hinsichtlich der Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist zu beachten, dass Art. 49 DSGVO insoweit vorsieht, dass diese – sofern weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46 DSGVO – nur zulässig ist, wenn die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich einwilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde. Die Beklagte hatte zum hier streitgegenständlichen Zeitpunkt im Juli 2023 drei chinesische Werbepartner. Für China liegt weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vor noch bestehen Garantien im Sinne von Art. 49 DSGVO, weshalb eine ausdrückliche Einwilligung notwendig war.

Insofern findet sich im Einwilligungsbanner der Beklagten aber auch direkt auf der ersten Ebene der eindeutige Hinweis, die Zustimmung umfasse auch die „Einwilligung in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten in Drittländer, insbesondere die USA nach Art. 49 Abs. 1a DSGVO“ sowie weiter: „Solange die EU keinen Angemessenheitsbeschluss fasst, gilt grundsätzlich für die Übermittlung von Daten in die USA nicht das gleiche Sicherheitsniveau wie in der EU. Diese Übermittlung birgt daher Risiken, wie beispielsweise, dass die für die Übermittlung getroffe-

nen technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, dass Ihre Daten von öffentlichen Stellen zu Kontroll- und Überwachungszwecken verarbeitet werden, möglicherweise auch ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs.“

Die Beklagte weist also ausdrücklich auf eine Übermittlung auch in Drittländer hin und führt ausführlich auch die hierdurch bestehenden Risiken aus. Dass auch Werbepartner in China bestehen, wird an dieser Stelle zwar nicht explizit erklärt, es wird jedoch deutlich, dass die Nennung der USA lediglich beispielhaft erfolgt. Der Verbraucher hat zudem unter einem nachfolgenden Link die Möglichkeit, sämtliche Werbepartner einzusehen.

Mangels Verstoßes gegen die DSGVO besteht auch kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 2 Abs. 1, § 2 Nr. 13 UKlaG i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Artikel 4 Nr. 11, Artikel 7 DSGVO oder aus § 2 Abs. 1, § 2 Nr. 13 UKlaG i. V. m. § 25 Abs. 1, 2 TTDSG.

Auch ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der von der Beklagten angebotenen Funktion des „intelligenten Postfachs“ besteht nicht. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob und inwieweit die Vorschriften der DSGVO oder des TTDSG einschlägig sind, kann dabei dahinstehen, da weder ein Verstoß gegen Art. 5, 6 DSGVO noch gegen § 9 TTDSG vorliegt.

Die Beklagte muss zu der im Rahmen des „intelligenten Postfachs“ erfolgenden Verarbeitung der Nutzerdaten keine weitere ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher einholen, da die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bereits aus Art. 6 Abs. 1b) DSGVO folgt. Hiernach ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.

Durch die Funktion des „intelligenten Postfachs“ werden eingehende E-Mails nicht verändert, sondern lediglich unter Anwendung eines von der Beklagten konfigurierten Filters sortiert und anders dargestellt. Diese Funktion ist eng mit der Kernfunktion „E-Mail-Empfang“ verknüpft und kann nicht isoliert angeboten werden. Die Funktion wird bei der Registrierung für diesen Dienst auch ausdrücklich genannt und kommt für den Nutzer nicht überraschend. Diese Datenverarbeitung ist also für die Erfüllung des geschlossenen Vertrages objektiv erforderlich. Die Kategorisierung und Indexierung ist Vertragszweck und für den Verbraucher klar erkennbar und verständlich. Die Möglichkeit, dass Daten nach Art. 9 DSGVO in den Postfächern der Nutzer eintreffen, besteht bei jedem E-Mail-Dienst und nicht nur aufgrund des speziellen Angebots des „intelligenten Postfachs“.

Dass diesem Filterbegriffe zugrunde lägen, um speziell Daten nach Art. 9 DSGVO zu erfassen, ist nicht ersichtlich.

Sofern das TTDSG anzuwenden ist, ist eine Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß § 9 Abs. 1 TTDSG nur unzulässig, wenn sie nicht zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, der Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist. Insoweit gilt hinsichtlich der Erforderlichkeit das Gleiche wie oben im Rahmen des Art. 6 Abs. 1b) DSGVO dargelegt. Aufgrund der gegebenen Erforderlichkeit ist die Datenverarbeitung also zulässig.

Mangels Unterlassungsanspruch besteht auch kein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin

Richterin
am Landgericht

Landgericht Koblenz
11 O 2/24

Verkündet am 12.06.2025

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle